



orka Newsletter

Neue Produktsicherheits-VO bringt neue Pflichten für Unternehmen

Am 13. Dezember 2024 werden die Regelungen der neuen EU-Produktsicherheitsverordnung („ProdSVO“)¹ ihre volle Wirkung entfalten und die Regelungen des deutschen Produktsicherheitsgesetzes („ProdSG“) weitgehend ersetzen. Die bereits im Mai 2023 verabschiedete ProdSVO wird einen EU-weit einheitlichen und an die fortschreitende Digitalisierung angepassten Rechtsrahmen für die Sicherheit der in der EU in Verkehr gebrachten Verbraucherprodukte schaffen. Mit ihr werden neue Pflichten vor allem im Online-Handel und für Online-Marktplätze begründet, während bestehende Pflichten modifiziert werden. Dazu wird die zuvor maßgebliche EU-

Produktsicherheitsrichtlinie² aufgehoben, die Grundlage der mitgliedstaatlichen Umsetzungsakte (unter anderem das deutsche ProdSG) war. Die Bundesregierung hat einen entsprechenden Gesetzesentwurf zur Änderung des ProdSG vorgelegt, welches die Durchführung bestimmter Aspekte der ProdSVO sicherstellen soll.

Welche Unternehmen und Produkte sind betroffen?

Mit der ProdSVO soll mit dem Ziel des Schutzes der Verbraucher in der EU sichergestellt werden, dass nur sichere Produkte in der EU in Verkehr gelangen. Die

¹ Verordnung (EU) 2023/988

² EG-Richtlinie 2001/95/EG

ProdSVO erfasst dabei **grundsätzlich alle Produkte**, für die es **keine besonderen Vorschriften** gibt (z. B. für Spielzeug), oder die nicht **durch Art. 2 Abs. 2 ProdSVO ausgeschlossen** sind – sie gilt damit insbesondere **nicht für Lebensmittel oder Arzneimittel**.

Unternehmen sind unabhängig von ihrer Größe oder ihrem Umsatz von der ProdSVO betroffen. Maßgeblich ist stattdessen allein die Art der Geschäftstätigkeit mit den betroffenen Produkten: Wie bisher sind zunächst die sogenannten **Wirtschaftsakteure** betroffen – also im Kern jedes Unternehmen, welches ein Produkt herstellt oder es auf den Markt bereitstellt. Das sind namentlich **Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler**, wobei unter der ProdSVO auch als Hersteller gilt, der ein Produkt **wesentlich verändert und dadurch Einfluss auf die Produktsicherheit nimmt**. Zur Riege der Wirtschaftsakteure zählen zudem nunmehr auch **Fulfillment-Dienstleister**.

Anbieter von Online-Marktplätzen werden ebenfalls in das Produktsicherheitsrecht eingebunden, auch wenn sie nicht zu den Wirtschaftsakteuren an sich gezählt werden. Sie bilden vielmehr eine eigene Kategorie in der neuen ProdSVO.

Allgemeine Pflichten der Wirtschaftsakteure

Allgemein dürfen die Wirtschaftsakteure nur sichere Produkte in Verkehr bringen. Dazu müssen sie ein internes Verfahren zur Gewährleistung ihrer Produktsicherheit einrichten und unterhalten. Als neue Kriterien müssen zukünftig auch ausdrücklich die Risiken für Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderung abgeschätzt werden.

Ferner muss zukünftig **ein EU-interner Wirtschaftsakteur** die Verantwortung für die produktsicherheitsrechtliche Konformität des Produkts übernehmen, sodass Unternehmen aus Drittstaaten einen EU-ansässigen Wirtschaftsakteur als Vertriebler benötigen werden.

Die Wirtschaftsakteure müssen zudem **mit der zuständigen Marktüberwachungsbehörde kooperieren** und beispielsweise bestimmte sicherheitsrelevante Informationen für einen Zeitraum von zehn Jahren vorhalten. Aus diesen Informationen müssen die Risiken des Produkts sowie die bekannten Beschwerden und Unfälle hervorgehen sowie die dazu gegebenenfalls ergriffenen Korrekturmaßnahmen. Haben sie das Produkt von einem anderen Wirtschaftsakteur bezogen oder an weitergeliefert, müssen betroffene Unternehmen über einen Zeitraum von sechs Jahren sicherstellen, dass ihr Lieferant und ihr Abnehmer rückverfolgbar sind und dies den Behörden auf Anforderung mitgeteilt werden kann.

Neu sind auch **Informationspflichten für Wirtschaftsakteure, die einen Online-Shop betreiben**: Bereits das Online-Angebot muss die produktsicherheitsrelevanten Informationen enthalten. Dazu gehören vor allem der Name, Handelsname/-marke und die Kontaktinformationen des Herstellers bzw. seines Bevollmächtigten, sowie leicht verständliche Warnhinweise und Sicherheitsinformationen zum Produkt. Dabei gelten diese Pflichten nicht nur für Betreiber von Online-Shops, sondern für grundsätzlich für den Fernabsatz. Das stellt Unternehmen, die für den Produktvertrieb auf Mittel wie Kataloge zurückgreifen, derzeit vor besondere Herausforderungen.

Besondere Pflichten der Hersteller

Es bleibt für Hersteller bei dem allgemeinen Gebot, das Produkt verkehrssicher herzustellen und zu konstruieren. Neu hinzu kommt eine Pflicht zur **Durchführung einer Risikoanalyse** sowie die stete **Erstellung und Aktualisierung technischer Unterlagen**.

Neben den ohnehin schon geschuldeten Produktinformationen zu Typen-, Chargen- und Seriennummern, müssen entweder auf dem Produkt oder an/in seiner Verpackung wesentliche Informationen über den Hersteller – sein Name, sein Handelsname/-marke, seine Anschrift und seine elektronische Erreichbarkeit (E-Mail oder Website) enthalten sein.

Der Hersteller muss ferner dafür sorgen, dass über ein **Beschwerdeverfahren** eingegangene Beschwerden von Verbrauchern in einem **Beschwerdeverzeichnis** geführt werden.

Erlangt der Hersteller dadurch oder auf anderem Wege Kenntnis darüber, dass sein Produkt unsicher ist, ist er wie bisher zum Einleiten von Korrekturmaßnahmen, aber zukünftig auch in jedem Fall zur Unterrichtung der Verbraucher verpflichtet. Ferner sind die Marktüberwachungsbehörden über das **Safety-Business-Gateway** zu informieren.

Besondere Pflichten der Händler

Händler sind zukünftig nicht nur zur Überprüfung der Kennzeichnungs- und Informationspflichten durch den Hersteller verpflichtet. Sie tragen eine eigene Sorgfaltspflicht dafür, dass die Lagerung und

der Transport durch sie die Sicherheit des Produkts und die Kennzeichnungen durch den Hersteller nicht nachteilig beeinflussen.

Erlangen Händler Kenntnis von der Gefährlichkeit der vertriebenen Produkte, müssen sie den Verkauf (ggfs. vorübergehend) einstellen, den Hersteller/Einführer darüber unterrichten, sowie Korrekturmaßnahmen sicherstellen. Sie trifft auch eine Pflicht, die Marktüberwachungsbehörden über Safety-Business-Gateway zu informieren.

Neue Pflichten vor allem für Online-Marktplätze

Online-Marktplätze werden mit der ProdSVO nunmehr ausdrücklich Adressaten des Produktsicherheitsrechts. Sie müssen zukünftig u.a. eine **zentrale Kontaktstelle zur elektronischen Kommunikation** für Verbraucher und Marktüberwachungsbehörden benennen und einrichten.

Online-Marktplätze müssen außerdem sicherstellen, dass im Online-Angebot der Produkthanbieter bestimmte Mindestinformationen (Identität des Herstellers, Warnhinweise) enthalten sind. Andernfalls bestehen behördliche Anordnungsrechte zur Entfernung des Angebots oder zur Sperrung des Zugangs.

Für die Online-Schnittstelle zwischen Produkthanbieter und Verbraucher ist zukünftig zwingend zu beachten, dass dabei Mindestinformationen wie die Identität des Herstellers und Warnhinweise abgebildet werden.

Vorgehen beim Produktsicherheitsrückruf

Kommt es zu einem Rückruf der Produkte aus Sicherheitsgründen, sind die betroffenen Verbraucher unter Beachtung der strengen Vorgaben der ProdSVO zu Inhalt und Form so effektiv wie möglich zu informieren. Insbesondere werden (auch zutreffende) Verharmlosungen, wie etwa die Betonung der bisherigen Unfallfreiheit, nicht mehr Bestandteil einer Produktrückrufsanzeige sein dürfen. Die Kommission hat hierfür bereits ein Musterformular veröffentlicht, das von den betroffenen Wirtschaftsakteuren bzw. Online-Marktplätzen verwendet werden kann (nicht muss).

Beim Rückruf müssen den Verbrauchern grundsätzlich **zwei der drei folgenden kostenfreien Abhilfemöglichkeiten** angeboten werden: Reparatur des Produkts, Austausch gegen ein sicheres Produkt, oder Erstattung in Höhe mindestens des Kaufpreises. Das geht deutlich über die bislang im nationalen Recht vorgesehenen Abhilfemaßnahmen hinaus.

Neuordnung des Safety-Gate

Zukünftig wird das Online-Angebot „Safety-Gate“ auf drei Elemente aufgeteilt werden: Safety-Gate bleibt als Schnellwarnsystem für die Marktüberwachungsbehörden erhalten; den Verbrauchern wird das Safety-Gate-Portal für Beschwerden zugänglich sein; Wirtschaftsakteure werden zukünftig zur Einstellung sicherheitsrelevanter Informationen in das Safety-Business-Gateway verpflichtet sein.

Es drohen Bußgelder bis zu EUR 100.000

Verstöße gegen die ProdSVO werden als Ordnungswidrigkeiten nach dem geänderten ProdSG sanktioniert werden. Dazu sieht der aktuelle Entwurf des ProdSG 33 Tatbestände vor, von denen die meisten mit einem Bußgeld von bis zu EUR 10.000, in wenigen Ausnahmefällen auch bis zu EUR 100.000 verhängt werden können. Die höchsten Bußgelder drohen etwa, wenn bei Kenntnis der Gefährlichkeit des Produkts der Hersteller keine Korrekturmaßnahmen ergreift oder ein Händler es trotzdem auf dem Markt bereitstellt.

Zusammenfassung und Ausblick

Wie gezeigt wird sich der persönliche Anwendungsbereich auf Online-Marktplätze, Fulfillment-Dienstleister, und auf neue Quasi-Hersteller (sicherheitsrelevante Veränderung des Produkts) ausweiten.

Es wird neue Pflichten insbesondere im Online-Auftritt, für den Umgang mit erkannten Risiken und dem Produktsicherheitsrückruf geben, sodass die betroffenen Unternehmen hierfür entsprechende Implementierungsmaßnahmen ergreifen müssen. Die praktische Umsetzung einzelner Pflichten stellen die Unternehmen derzeit aber noch vor erhebliche Herausforderungen, zumal es bislang an konkreten Ausgestaltungshinweisen durch die EU bzw. die nationalen Behörden mangelt.

Die bis zum Stichtag (13. Dezember 2024) bereits in Verkehr gebrachten Produkte bleiben weiter verkehrsfähig, auf sie sind jedoch die Beobachtungs- und Sorgfaltpflichten der ProdSVO anwendbar.

Ihre Ansprechpartner



Dafni Nikolakudi
Rechtsanwältin, Partnerin
T +49 211 60035-212
dafni.nikolakudi@orka.law



Dr. Frank Wältermann
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-280
frank.waeltermann@orka.law



Volker Herrmann, LL.M.
Rechtsanwalt, Partner
T +49 30 509320-136
volker.herrmann@orka.law



Dr. Christiane Hoffbauer
Rechtsanwältin, Partnerin
T +49 211 60035-230
christiane.hoffbauer@orka.law



Andreas Broich
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 211 60035-222
andreas.broich@orka.law



Dr. Simon Frye, LL.M. (Exeter)
Rechtsanwalt, Senior Associate
T +49 211 60035-234
simon.frye@orka.law



Viktoria Gott, LL.M. (Stellenbosch)
Rechtsanwältin, Senior Associate

T +49 30 509320-144
viktoria.gott@orka.law



Jeannette Herkenrath
Rechtsanwältin, Senior Associate

T +49 211 60035-234
jeannette.herkenrath@orka.law



Gina Leder
Rechtsanwältin, Senior Associate

T +49 211 60035-256
gina.leder@orka.law



Felix Meurer
Rechtsanwalt, Senior Associate

T +49 211 60035-234
felix.meurer@orka.law

One Team.
One Goal.

